

Stellungnahme des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Zum Entwurf einer (weiteren) Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, GZ BMWF-52.250/0195-I/6/2011, wird fristgerecht folgende Stellungnahme vorgelegt:

Zu Z 1 (§ 16 Abs. 5 et al.):

Es wird im Sinne der Rechtsbereinigung begrüßt, dass bisher unberücksichtigt gebliebene obsoletere Formulierungen beseitigt werden, auch wenn darauf hingewiesen werden muss, dass der Leistungsbericht nach wie vor, wenn auch unter anderer Bezeichnung, als umfangreiche Berichtspflicht besteht.

Zu Z 3 (§ 61 Abs. 1):

Es ist erfreulich, dass dem Gesetzgeber die spezifische Situation an Kunstuniversitäten mit den hinsichtlich § 63 Abs. 1 Z. 4 UG eingerichteten Verfahren zur Zulassung bewusst ist. Die autonome Gestaltung der Zulassungsfristen ist existenziell für das Funktionieren des komplexen Zulassungsverfahrens an Kunstuniversitäten, weshalb die Ausnahmeregelung im letzten Satz begrüßt wird. Allerdings kann die geplante Formulierung angesichts ihrer relativen Offenheit irreführend wirken, da unklar ist, worauf sich die Kompetenz zur Festlegung abweichender allgemeiner Zulassungsfristen bezieht. Aus Sicht der Kunstuniversitäten hat sich der bisher geltende Rahmen zur autonomen Festlegung der Zulassungsfristen bewährt und sollte beibehalten werden, weshalb sich die Ausnahmeregelung im gegenständlichen Entwurf sowohl auf die Dauer als auch das Enddatum der allgemeinen Zulassungsfrist zu beziehen hat. Eine derartige Klarstellung wäre zu ergänzen.

Im Gegensatz dazu ist die von vorzuziehenden Zulassungsfristen völlig losgelöste Zulassung von Doktoratsstudierenden vehementest abzulehnen. Durch diese Regelung würde die Administration von Studierenden massiv erschwert und die in den Erläuterungen erwähnte mit dem Entwurf intendierte „Planungssicherheit für Universitäten“ signifikant konterkariert. Neue Verfahren müssten definiert werden, grundlegende Abläufe wären unklar. So würde beispielsweise die eindeutige Semesterzuordnung verunmöglicht, weshalb der Datentransfer zwischen Universität und Bundesrechenzentrum zu adaptieren wäre. Auch wenn es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, würde damit die Unübersichtlichkeit verstärkt, die Unvergleichbarkeit der Universitäten vergrößert und die Klarheit im Bereich der Zulassung eingeschränkt. Da keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Sonderregelung hinsichtlich der Zulassung zum Doktoratsstudium erkennbar sind, ist diese Ausnahme ersatzlos zu streichen.

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien geht davon aus, dass der Gesetzgeber die spezifische Situation der Kunstuniversitäten entsprechend berücksichtigt und bewährte Verfahren im Bereich der Zulassung nicht zum klaren Nachteil verändert.